



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windpark Wullersdorf GmbH
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-308/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. iur. Paul Sekyra

15206

27. August 2026

Betrifft

Windpark Wullersdorf GmbH - Windpark Wullersdorf 4 WEA - Standort: Marktge-
meinde Wullersdorf (HL), KG Immendorf, Gst. Nr. 955/1, 957, 2127, 2291, 965, 978,
2132/1, 977, 2141, 972, 973

Bescheid

Die Windpark Wullersdorf GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 27. Juli 2026 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 2 letzter Satz und § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, *ob nach Maßgabe des oben beschriebenen Sachverhalts (insb einer auf § 3 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000 gestützter Antragstellung) für das beschriebene Vorhaben „Windpark Wullersdorf 4 WEA“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist*, nämlich ob das Vorhaben „Windpark Wullersdorf – 4 WEA (27,2 MW)“ in den Gemeinden Wullersdorf, Haugsdorf, Guntersdorf, Pernersdorf, Hadres, Seefeld-Kadolz, Großharras und Laa an der Thaya einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Windpark Wullersdorf - 4 WEA (27,2 MW)**“ der Windpark Wullersdorf GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich die Errichtung und der Betrieb von **vier WEA** der Type **Nordex N163/6.X** mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m sowie einer **Gesamtnennleistung** von **27,2 MW** in den Gemeinden Wullersdorf, Haugsdorf, Guntersdorf, Pernersdorf, Hadres, Seefeld-Kadolz, Großharras und Laa an der Thaya, (bei Antragstellung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) **den Tatbestand im Sinn des § 3 Abs 2 letzter Satz iVm § 3 Abs 7 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 , BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 2 letzter Satz und Abs 7 iVm Z 6 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis: Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Der Windpark Wullersdorf GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 25. Februar 2025, WST1-UG-49/042-2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des UVP-pflichtigen Vorhabens **Windpark Wullersdorf** erteilt.

1.1.2 Dabei umfasst das behördlich genehmigte (jedoch vor dem BVwG angefochtene und dort nach wie vor unter W248 2311976-1 anhängige) Projekt in Summe fünf WEA der Type Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m. Sogin beträgt die Gesamtnennleistung des nicht rechtskräftig genehmigten Windparks 34 MW.

1.1.3 Im zitierten BVwG-Verfahren wurden bzw werden nunmehr vor allem im Hinblick auf die WEA WU1 Bedenken vorgebracht, wonach insbesondere diese Anlage nicht genehmigungsfähig wäre und ein um die WEA WU1 reduziertes Vorhaben keinesfalls einer UVP-Pflicht unterliegen würde.

1.1.4 Letztgenannte Rechtsauffassung teilt die Windpark Wullersdorf GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nicht: Vielmehr geht sie vor dem Hintergrund des insoweit klaren Gesetzeswortlauts sowie des aktuellen UVP-Rundschreibens des Ministeriums (Stand März 2025) Seite 66 (FN 262), davon aus, dass bei Überschreitung der 25 %-Bagatellschwelle, die in der vorliegenden Konstellation 7,5 MW beträgt, sowie Überlagerung von Wirkungsebenen mit anderen (gleichartigen) Vorhaben (in casu insbesondere des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2025, WST1-UG-80/039-2025, konsentierten Windparks Unterstinkenbrunn mit einer Leistung von 50,4 MW) ex lege eine UVP durchzuführen ist/wäre, wenn die Durchführung einer UVP gemäß § 3 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000 beantragt wird.

1.2 Antragsgegenstand

1.2.1 Vor dem Hintergrund der skizzierten Ausgangslage wird auch der gegenständliche UVP-Feststellungsantrag gestellt, der sich auf das um die WEA WU1 reduzierte Vorhaben mit der Projektbezeichnung „**Windpark Wullersdorf - 4 WEA**“ bezieht (zur grundsätzlichen Zulässigkeit, in Bezug auf einen Standort mehrere Genehmigungen nach der GewO 1994 einzuholen, vgl VwGH 12.9.2016, Ra 2014/04/0037).

1.2.2 Dieses Neuvorhaben soll aus in Summe **vier WEA** der Type **Nordex N163/6.X** mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m, bestehen und demnach über eine **Gesamtnennleistung von 27,2 MW verfügen**. Dabei würden die Anlagenstandorte der WEA WU 2, WU 3, WU 4 und WU 5 im Vergleich zum nicht rechtskräftig genehmigten Bestand unverändert auf nachstehend angeführten Grundstücken situiert bleiben (WEA/KG/KG-Nr/Gemeinde/Bezirk/GSt-Nr)

WU 2	Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	955/1
					957
					2127
					2291
WU 3	Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	965
					978
					2132/1
WU 4	Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	977
					2141
WU 5	Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	972
					973
vom Fundament bzw von der Fundamentböschung betroffene Grundstücke					

1.2.3 Ebenfalls im Vergleich zum genehmigten Bestand unverändert bleiben sämtliche Nebenanlagen sowie die beiden externen Energieableitungen in das Umspannwerk (kurz UW) Pernhofen der Jungbunzlauer Austria GmbH und an das UW Peigarten der Netz Niederösterreich GmbH.

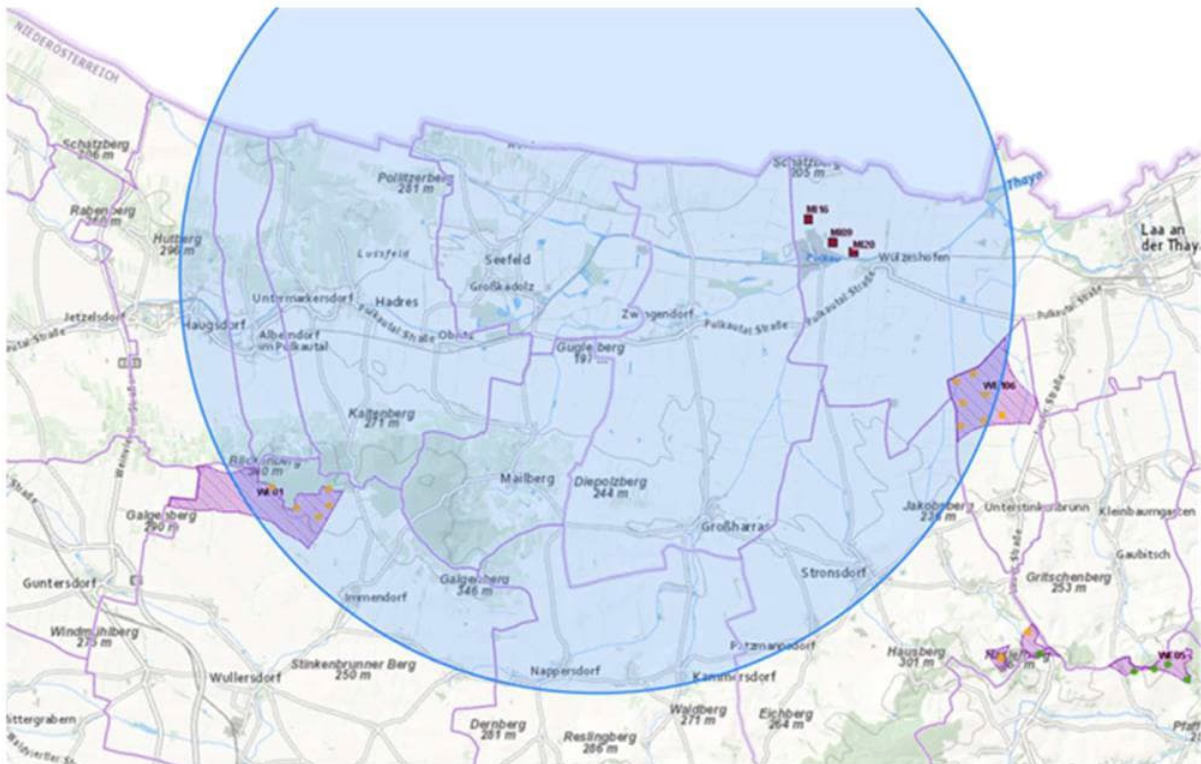
1.2.4 Das Projekt liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A nach Anhang 2 UVP-G 2000 .

1.3 Ergänzende Vorbringen der Antragstellerin

1.3.1 Ergänzend wurde auf das behördenbekannte – zu WST1-UG-80 protokolliert und mit Bescheid vom 16. Dezember 2025 abgeschlossene – Verfahren betreffend

den „Windpark Unterstinkenbrunn“ verwiesen:

Dort wurden im anhängigen, zu W113 2290914-1 protokollierten BVwG-Verfahren in Kenntnis aktiver Kaiser- und Seeadlerhorste Maßnahmenflächen definiert, wobei sich der Seeadlerhorst zwischen den Windparkvorhaben im „engeren“ Aktionsradius des Seeadlers von 10 km befindet (zum Aktionsradius vgl auch die von der UA vorgelegte BirdLife-Anfragebeantwortung, Seite 7, wonach sich das „räumliche Aktivitätszentrum innerhalb von weniger als 10 km befindet“):



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 2 letzter Satz und § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Windpark Wullersdorf GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 27. Juli 2026 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 2 letzter Satz und § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, *ob nach Maßgabe des oben beschriebenen Sachverhalts (insb einer auf § 3 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000 gestützter Antragstellung) für das beschriebene Vorhaben „Windpark Wullersdorf 4 WEA“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist*, nämlich ob das Vorhaben „Windpark Wullersdorf – 4 WEA (27,2 MW)“ in den Gemeinden Wullersdorf, Haugsdorf, Guntersdorf, Pernersdorf, Hadres, Seefeld-Kadolz, Großharras und Laa an der Thaya einen Tatbestand im Sinn des § 3 und

§ 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass zur Frage von relevanten Horsten „zwischen“ den Windparks Wullersdorf und Unterstinkenbrunn seitens der Umweltanwaltschaft keine Stellungnahme abgegeben wurde. Fachlich wurde Von der Umweltanwaltschaft auf dieses Vorbringen der Antragstellerin in keiner Weise eingegangen. Die Ausführungen der Umweltanwaltschaft und die zugrunde liegenden Ausführungen von BirdLife beziehen sich lediglich auf den im unmittelbaren Nahbereich einer Windkraftanlage des Windparks Wullersdorf liegenden Adlerhorst. Dieser ist jedoch im gegenständlichen Verfahren nicht entscheidungsrelevant.

5 Parteiengehör/Stellungnahmen

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projekt-

werberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungs-organ zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

5.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

5.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

5.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 29. Juli 2026

[...]

Am geplanten Standort sind keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete bekannt.

[...]

5.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 06. August 2026

[...]

die NÖ Umweltanwaltschaft (in der Folge „Umweltanwalt“) nimmt Bezug auf den am 27.7.2026 eingebrachten Antrag auf UVP-Feststellung zum Vorhaben „Windpark Wullersdorf 4 WEA“ und nimmt dazu fristgerecht wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Mit dem gegenständlichen Feststellungsantrag wird die Feststellung begehrt, ob das nunmehr aus vier Windenergieanlagen bestehende Vorhaben „Windpark Wullersdorf 4 WEA“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei. Das Vorhaben (im Feststellungsverfahren) besteht aus vier Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 27,2 MW. Damit werden die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 6 lit. a UVP-G 2000 weder hinsichtlich der Gesamtleistung von mindestens 30 MW noch hinsichtlich der Anzahl von mindestens 20 Konvertern erreicht.

Eine unmittelbare UVP-Pflicht besteht daher unstrittig nicht. Die Antragstellerin stützt ihre Rechtsansicht ausschließlich auf § 3 Abs 2 UVP-G 2000 und behauptet eine Kumulation mit anderen Windparks. Diese Rechtsauffassung erweist sich jedoch sowohl nach dem Gesetz als auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als nichtzutreffend.

1. Voraussetzungen des § 3 Abs 2 UVP-G 2000

§ 3 Abs 2 UVP-G setzt kumulativ voraus,

- dass mehrere Vorhaben (unabhängig von dem Tatbestand) gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen,*
- dass sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen tatsächlich überlagern können, und*
- dass aufgrund dieser Überlagerung erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind,*
- 25 % Schwelle muss erreicht werden (außer bei einer Umgehungsabsicht).*

Fehlt bereits eine dieser Voraussetzungen, kommt eine Kumulationsprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G nicht in Betracht. Der Verwaltungsgerichtshof hält zwar in ständiger Rechtsprechung fest, dass der räumliche Zusammenhang schutzgutbezogen anhand einer Überlagerung der Wirkungsebenen zu beurteilen ist. Voraussetzung bleibt jedoch stets, dass eine tatsächliche Überlagerung der relevanten Umweltauswirkungen überhaupt gegeben ist. Gerade diese Voraussetzung liegt nach den vorliegenden fachlichen Ermittlungen nicht vor.

2. Fehlende Überlagerung der maßgeblichen Wirkungsebenen

Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob einzelne Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, ist nach der Judikatur, ob es durch die verschiedenen Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinn kumulativer und additiver Effekte kommen kann. Entscheidend ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden, wobei der räumliche Zusammenhang schutzgutbezogen zu beurteilen ist (vgl. VwGH 21.12.2016,

Ra 2016/04/0117, mwN). Die Entscheidung betreffend die Auswirkung eines bzw. verschiedener Eingriffe kann nur jeweils einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände getroffen werden. Eine solche einzelfallbezogene Beurteilung ist im Allgemeinen nicht revisibel (vgl. VwGH 24.2.2015, Ro 2014/05/0097).

BirdLife Österreich/Mag. Matthias Schmidt (vgl. Beilage „Windpark Wullersdorf (WST1-UG-49), Anfragebeantwortung bzgl. potenzieller Kumulationseffekte des geplanten Windpark Wullersdorf. Im Auftrag der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft, August 2026“) kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den von der Antragstellerin herangezogenen Windparks keine kumulativen Auswirkungen bestehen (Der bestehende Windpark Gnadendorf liegt etwa 17 km vom antragsgegenständlichen Vorhaben entfernt, der nicht rechtskräftig genehmigte „Windpark Unterstinkenbrunn“ 15 km).

Damit fehlt bereits die grundlegende Tatbestandsvoraussetzung des § 3 Abs 2 UVP-G. Die bloße Existenz weiterer Windparks innerhalb eines größeren geographischen Bereiches begründet für sich allein keine Kumulation. Maßgeblich ist ausschließlich, ob sich die Umweltauswirkungen im Hinblick auf die jeweils betroffenen Schutzgüter tatsächlich überlagern können. Liegt eine solche Überlagerung nicht vor, scheidet eine Kumulationsprüfung von vornherein aus.

Im Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich keine Windparks oder andere Vorhaben, die einen räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 3 Abs 2 UVP-G begründen könnten.

Der bestehende Windpark Gnadendorf liegt rund 17 km vom beantragten Vorhaben entfernt. Der geplante „Windpark Unterstinkenbrunn“, der im Übrigen bislang nicht rechtskräftig genehmigt wurde, befindet sich in einer Entfernung von rund 15 km.

Bei derartigen Distanzen fehlt bereits jede schutzgutbezogene Überlagerung der maßgeblichen Umweltauswirkungen. Weder hinsichtlich Lärm, Schattenwurf, Landschaftsbild noch sonstiger vorhabensbedingter Auswirkungen besteht ein Bereich, in dem sich die Umweltauswirkungen der Projekte in relevanter Weise überschneiden würden. Ein räumlicher Zusammenhang im Sinn des § 3 Abs 2 UVP-G liegt daher nicht vor.

3. Keine automatische UVP durch Antragstellung

Die Antragstellerin vertritt weiters die Auffassung, dass aufgrund des letzten Satzes des § 3 Abs 2 UVP-G durch bloße Antragstellung eine UVP durchzuführen sei. Diese Rechtsansicht findet im Gesetz keine Deckung.

Der letzte Satz des § 3 Abs 2 UVP-G bestimmt lediglich, dass eine Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber die Durchführung einer UVP beantragt. Diese Bestimmung setzt jedoch voraus, dass § 3 Abs 2 UVP-G überhaupt anwendbar ist. Sie ersetzt insbesondere nicht die gesetzlichen Voraussetzungen einer Kumulation und vermag insbesondere das Fehlen kumulativer Auswirkungen nicht zu beseitigen.

Mit anderen Worten: Die Antragstellung vermag lediglich die Einzelfallprüfung zu ersetzen; sie begründet jedoch keine UVP-Pflicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 3 Abs 2 UVP-G bereits tatbestandlich nicht erfüllt sind.

4. Zum Hinweis auf das UVP-Rundschreiben

Soweit sich die Antragstellerin auf das UVP-Rundschreiben des zuständigen Bundesministeriums beruft, ist darauf hinzuweisen, dass Rundschreiben keine Rechtsquellen darstellen und weder Behörden noch Gerichte binden. Maßgeblich sind ausschließlich die Bestimmungen des UVP-G sowie deren Auslegung durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung. Diese verlangt gerade eine schutzgutbezogene Überlagerung der maßgeblichen Umweltauswirkungen.

5. Keine Bindungswirkung oder fehlendes Feststellungsinteresse

6.1. Keine Bindungswirkung des Feststellungsbescheides bei unterschiedlichen Vorhaben

Der gegenständliche Feststellungsbescheid vermag für das beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren keine Bindungswirkung zu entfalten.

Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G sind bei der Kumulationsprüfung neben bestehenden oder genehmigten Vorhaben ausschließlich jene Vorhaben zu berücksichtigen, die mit vollständigem Genehmigungsantrag bereits früher bei der zuständigen Behörde eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 UVP-G früher beantragt wurden. Für die Be-

urteilung der Kumulation ist daher ausschließlich der Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung maßgeblich.

Der Windpark Gnadendorf war bereits im Jahr 2016 genehmigt und ist daher grundsätzlich als bestehendes Vorhaben zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Windparks Unterstinkenbrunn ist festzuhalten, dass der Genehmigungsantrag erst am 29.03.2024 eingebracht wurde. Entscheidend ist nicht der Zeitpunkt der Erlassung des Feststellungs- oder Genehmigungsbescheides, sondern ausschließlich die zeitliche Reihenfolge der vollständigen Antragstellungen.

Nach der herrschenden Lehre und der ausdrücklichen Regelung des § 3 Abs 2 UVP-G gilt, dass bei mehreren hintereinander eingereichten kumulationsfähigen Vorhaben lediglich jenes Vorhaben einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist, welches durch sein Hinzutreten erstmals zum Erreichen des maßgeblichen Schwellenwertes führt. Bereits zuvor eingereichte Vorhaben bleiben hiervon unberührt; dies gilt unabhängig davon, wann die jeweiligen Genehmigungen oder Feststellungsbescheide erlassen werden.

Im beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren wurde das dort verfahrensgegenständliche Vorhaben bereits vor dem Genehmigungsantrag des Windparks Unterstinkenbrunn eingereicht.

Der „Windpark Unterstinkenbrunn“ hätte daher theoretisch in einem damaligen Feststellungsverfahren schon aus zeitlichen Gründen nicht als kumulationsrelevantes Vorhaben berücksichtigt werden. Eine nachträgliche Änderung dieser Beurteilung durch einen später erlassenen Feststellungsbescheid würde der gesetzlichen Anknüpfung an den Zeitpunkt der Antragstellung widersprechen und den in § 3 Abs 2 UVP-G vorgesehenen Vertrauensschutz früher eingereichter Vorhaben unterlaufen.

Anders verhält es sich beim nunmehr anhängigen Feststellungsverfahren aus dem Jahr 2026. Zu diesem Zeitpunkt war der Genehmigungsantrag für den „Windpark Unterstinkenbrunn“ bereits eingebracht und daher grundsätzlich in die Kumulationsprüfung einzubeziehen. Daraus folgt jedoch lediglich, dass sich die maßgebliche Sach- und Rechtslage des nunmehrigen Feststellungsverfahrens von jener des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens unterscheidet.

Schon aus diesem Grund kann der gegenständliche Feststellungsbescheid keine Bindungswirkung für das beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren entfalten, weil beiden Verfahren unterschiedliche maßgebliche Sachverhalte zugrunde liegen.

Hinzu kommt, dass auch die jeweiligen Verfahrensgegenstände nicht ident sind. Gegenstand des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens ist das ursprünglich eingereichte Vorhaben mit fünf Windkraftanlagen. Dabei handelt es sich um ein einheitliches Vorhaben, das auf einem eigenständigen Genehmigungsantrag beruht.

Demgegenüber betrifft der nunmehrige Feststellungsantrag ein wesentlich geändertes Projekt mit lediglich vier Windkraftanlagen. Es handelt sich somit weder um denselben Genehmigungsgegenstand noch um denselben Verfahrensgegenstand. Das UVP-G knüpft die Beurteilung der UVP-Pflicht stets an das konkret beantragte Vorhaben. Ein später eingereichtes, inhaltlich geändertes Vorhaben kann daher für die Beurteilung eines früher eingereichten, anderen Vorhabens keine präjudizielle Wirkung entfalten.

Der gegenständliche Feststellungsbescheid betrifft somit ausschließlich das nunmehr beantragte Vier-Anlagen-Projekt. Er vermag weder die Beurteilung des früher eingereichten Fünf-Anlagen-Projekts zu beeinflussen noch hierfür eine Bindungswirkung zu entfalten.

6.1. Kein Feststellungsinteresse: Fehlendes Rechtsschutzinteresse bei identem Vorhaben mit jenem vor dem BVwG (W248 2311976-1)

Selbst wenn man der Auffassung folgen wollte, dass das gegenständliche Vier-Anlagen-Projekt mit jenem Vorhaben ident ist, das bereits Gegenstand des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen UVP-Genehmigungsverfahrens ist, wäre der gegenständliche Feststellungsantrag bereits mangels Feststellungsinteresses unzulässig.

Das Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 dient ausschließlich der Klärung der Vorfrage, ob für ein bestimmtes Vorhaben überhaupt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Es soll Rechtssicherheit über die Anwendbarkeit des UVP-G 2000, die richtige Verfahrensart sowie die Zuständig-

keit der Behörde schaffen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient das Feststellungsverfahren insbesondere der Klärung, ob ein Vorhaben einen Tatbestand des Anhangs 1 UVP-G erfüllt, und der Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen verschiedenen Behörden (vgl. VwGH 28.06.2007, 2006/05/0221; VwGH 24.06.2004, 2003/03/0160).

Demgegenüber leitet ein Antrag nach § 5 UVP-G das eigentliche materielle Genehmigungsverfahren ein. Mit der Einbringung eines solchen Genehmigungsantrages bringt der Projektwerber unmissverständlich zum Ausdruck, dass er selbst von der UVP-Pflicht seines Vorhabens ausgeht und die Genehmigung im konzentrierten UVP-Verfahren begehrt. Sind für dasselbe Vorhaben bereits ein Genehmigungsverfahren nach § 5 UVP-G und damit das Hauptverfahren anhängig, fehlt es an dem für ein Feststellungsverfahren erforderlichen Rechtsschutzinteresse. Die durch § 3 Abs 7 UVP-G zu klärende Vorfrage ist in diesem Fall nicht mehr selbständig klärungsbedürftig, sondern bildet bereits Gegenstand des anhängigen Genehmigungsverfahrens. Ein gesondertes Feststellungsverfahren würde seinen gesetzlichen Zweck verlieren und hätte lediglich eine unzulässige Parallelentscheidung über dieselbe Rechtsfrage zum Gegenstand.

Auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach ein Feststellungsverfahren anhand eines bereits ausgearbeiteten Genehmigungsantrages durchgeführt werden kann (VwGH 24.09.2009, 2009/07/0016; VwGH 07.09.2004, 2003/05/0218), steht dem nicht entgegen. Diese Judikatur betrifft ausschließlich den Fall, dass der Projektwerber die Genehmigungsunterlagen bereits erstellt hat, jedoch vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens zunächst die UVP-Pflicht verbindlich feststellen lassen möchte. Daraus kann keinesfalls abgeleitet werden, dass hinsichtlich desselben Vorhabens parallel ein Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G und ein Genehmigungsverfahren nach § 5 UVP-G geführt werden dürfen.

Überträgt man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall, ergibt sich Folgendes:

Folgt man der Argumentation, wonach das gegenständliche Vier-Anlagen-Projekt mit jenem Vorhaben ident sein soll, das bereits Gegenstand des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens ist, fehlt dem gegenständlichen Feststellungsantrag bereits das erforderliche Feststellungsinteresse. Die Frage der UVP-

Pflicht ist in diesem Fall bereits Gegenstand des anhängigen Genehmigungsverfahrens und kann nicht nochmals in einem gesonderten Feststellungsverfahren geprüft werden.

Conclusio:

Einerseits wird argumentiert, es handle sich um dasselbe Vorhaben wie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, um daraus eine Bindungswirkung abzuleiten. Andererseits wird gerade für dieses angeblich identische Vorhaben ein neues Feststellungsverfahren durchgeführt. Beides schließt sich gegenseitig aus.

Entweder handelt es sich um dasselbe Vorhaben; dann fehlt es am erforderlichen Feststellungsinteresse und der gegenständliche Feststellungsantrag ist unzulässig. Darüber hinaus könnte der Feststellungsbescheid keine Bindungswirkung haben, weil der nach der Ansicht der Antragstellerin zu „kumulierende“ „Windpark Unterstinkenbrunn“ später (bzw. nach dem UVP Verfahren WP Wullersdorf) eingereicht wurde. Oder es handelt sich – wie tatsächlich – um ein anderes Vorhaben, nämlich ein Projekt mit lediglich vier Windkraftanlagen anstelle des ursprünglich beantragten Projekts mit fünf Windkraftanlagen. In diesem Fall fehlt es bereits an der Identität des Verfahrensgegenstandes, weshalb der gegenständliche Feststellungsbescheid für das beim Bundesverwaltungsgericht anhängige Verfahren keinerlei Bindungswirkung entfalten kann.

Die Rechtsauffassung der Behörde führt daher unabhängig davon, welcher der beiden Alternativen man folgt, zu keinem tragfähigen Ergebnis für das Verfahren vor dem BVwG.

7. Negative UVP Feststellungsbescheide der NÖ Landesregierung (3 Beilagen)

7.1. Windpark Linaberg (Negativer Feststellungsbescheid vom 11.06.2025):

Begründung der NÖ Landesregierung:

- Schwellenwert von 30 MW mit 28,8 MW knapp unterschritten.*
- Ergebnis, dass keine kumulierenden Auswirkungen mit den genannten Windparks vorliegen.*

- *Deshalb wurde der Tatbestand des § 3 Abs 2 iVm Z 6 lit. a Anhang 1 UVP-G verneint.*
- *Bei Linaberg wurden Windparks in Entfernungen von etwa 9 bis 18 km untersucht und trotzdem kein räumlicher Zusammenhang angenommen.*
- *Im gegenständlichen Verfahren beträgt die Entfernung zu Unterstinkenbrunn rund 15 km und zu Gnadendorf rund 17 km.*
- *Diese Entfernungen liegen somit im selben Bereich oder sogar darüber wie jene im Verfahren Linaberg.*

7.2. Windpark Japons II (Negativer Feststellungsbescheid vom 24.03.2025):

Unter Punkt 8.3.2 führt die Behörde ausdrücklich aus, dass nach der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – entgegen dem früher teilweise vertretenen Verständnis des Gesetzeswortlautes – bei der Kumulationsprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G nicht nur gleichartige, sondern auch verschiedenartige Vorhaben zu berücksichtigen sind, sofern sie in einem räumlichen Zusammenhang stehen und die weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs 2 UVP-G erfüllen.

Damit erkennt die Behörde selbst an, dass die Kumulationsprüfung nicht auf Windkraftanlagen beschränkt werden darf, sondern sämtliche kumulationsrelevanten Vorhaben einzubeziehen sind. Diese zutreffende rechtliche Ausgangsposition findet jedoch im weiteren Bescheid keine konsequente Umsetzung. Tatsächlich beschränkt sich die Behörde bei ihrer Prüfung ausschließlich auf Windkraftvorhaben bzw. setzt sich mit anderen potenziell kumulationsrelevanten Vorhaben nicht in der nach ihrer eigenen Rechtsauffassung gebotenen Weise auseinander.

Der negative UVP-Feststellungsbescheid wird damit begründet, dass der Windpark die 30 MW nicht erreicht. Eine Kumulation wurde daher ausgeschlossen.

7.3. Windpark St. Pölten-Wagram Repowering (Negativer Feststellungsbescheid vom 08.09.2023):

In diesem Feststellungsbescheid wird nur ein Radius von 3 km als relevant erachtet!!

In dem negativen UVP-Feststellungsbescheid wird Folgendes ausgeführt:

„8.3.6 In der vorliegenden Konstellation ist schon aufgrund der räumlichen Entfernung zu den nächstgelegenen WEA davon auszugehen, dass die Frage nach der UVP-Pflicht im ersten Prüfschritt zu verneinen ist: Denn innerhalb von einem Radius von 3 km befindet sich ausschließlich der Windpark Stattersdorf mit einer Gesamtnennleistung von 2,4 MW. Alle anderen WEA liegen über 3 km entfernt und damit in einer Distanz, bei der Überschneidungen von Wirkungsebenen nach der allgemeinen Lebenserfahrung (§ 45 Abs 1 AVG) ausgeschlossen werden können. Diesbezüglich ist auch auf den Beschluss des VGH Kassel vom 14.1.2021, 9 B2223/20, zu verwiesen, wonach Auswirkungen von einem Windpark auf ein Europaschutzgebiet grundsätzlich auszuschließen sind, wenn der Abstand „ca. 2000 m“ beträgt.

8.3.7 Im räumlichen Zusammenhang mit gegenständlichem Vorhaben besteht als gleichartiges Vorhaben lediglich der Windpark Stattersdorf mit einer Gesamtnennleistung von 2,4 MW. Auch mit diesem Windpark gemeinsam wird der relevante Schwellenwert von einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder von 20 Konvertern nicht erreicht und war daher auch keine Einzelfallprüfung (Kumulationsprüfung) durchzuführen.“

Die Behörde führt unter Punkt 8.3.6 aus, dass bereits aufgrund der räumlichen Entfernung die UVP-Pflicht im ersten Prüfschritt zu verneinen sei. Begründet wird dies damit, dass sich innerhalb eines Radius von 3 km lediglich der Windpark Stattersdorf befindet und sämtliche weiteren Windenergieanlagen mehr als 3 km entfernt liegen. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung (§ 45 Abs 1 AVG) könnten sich bei einer derartigen Entfernung die Wirkungsbereiche der Vorhaben nicht mehr überschneiden. Zur Untermauerung dieser Auffassung verweist die Behörde auf den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14.01.2021, 9 B 2223/20, wonach Auswirkungen eines Windparks auf ein Europaschutzgebiet bei einem Abstand von etwa 2.000 m grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Auf dieser Grundlage gelangt die Behörde zum Ergebnis, dass lediglich der Windpark Stattersdorf als räumlich zusammenhängendes Vorhaben zu berücksichtigen sei. Da auch unter Einbeziehung dieses Windparks der Schwellenwert des Anhangs 1 Z 6 lit. a UVP-G nicht erreicht werde, sei bereits aus diesem Grund keine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVP-G durchzuführen.

8. Ergebnis

Das gegenständliche Vorhaben unterschreitet die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 6 lit. a UVP-G 2000 . Die Voraussetzungen des § 3 Abs 2 UVP-G sind ebenfalls nicht erfüllt, weil keine Überlagerung der maßgeblichen Wirkungsebenen und damit keine kumulativen Auswirkungen mit anderen Vorhaben bestehen.

Mangels Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs 2 UVP-G vermag auch eine Antragstellung gemäß dem letzten Satz dieser Bestimmung keine UVP-Pflicht zu begründen.

Ein positiver Feststellungsbescheid würde im gegenständlichen Verfahren eine erhebliche Abweichung von der bisherigen Entscheidungspraxis der NÖ Landesregierung darstellen und ist daher aus Sicht des Umweltanwalts ausführlich zu begründen. Sämtliche ausgewerteten Feststellungsbescheide zeigen, dass die Behörde in vergleichbaren Sachverhalten den räumlichen Zusammenhang restriktiv beurteilt und bei ähnlichen oder sogar geringeren Entfernungen keine Kumulation angenommen hat. Sollte die Behörde im gegenständlichen Verfahren dennoch zu einer UVP-Pflicht gelangen, wäre sie verpflichtet, diese Abweichung von ihrer bisherigen Verwaltungspraxis besonders eingehend und nachvollziehbar zu begründen. Andernfalls bestünde die Gefahr einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte und damit eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz.

[...]

5.2.3 Stellungnahme der Antragstellerin vom 12. August 2026

[...]

2. NICHT VERGLEICHBARE FS-BESCHEIDE

2.1. Zu den von der UA vorgelegten (ohnehin nicht präjudiziellen) UVP- Feststellungsbescheiden der NÖ Landesregierung darf angemerkt werden, dass naturschutzfachlich Implikationen mangels Anhalts- punkte weder beim Vorhaben Windpark St. Pölten Wagram Repowering noch beim Windpark Linaberg geprüft wurden, insoweit haben die beiden Bescheide von vornherein keine Aussagekraft für das gegenständliche Verfahren.

2.2. Der UVP-FS-Bescheid betreffend Windpark Japons 2 wurde von der Umweltorganisation Verein PRO Thayatal bekämpft und nach Antragszurückziehung vom BVwG aufgehoben, vgl dazu die beiliegende Entscheidung des BVwG, die der UA zugestellt wurde (.1/2). Angemerkt werden darf, dass die seinerzeitige Antragstellerin mit der Antragszurückziehung die Durchführung einer „freiwilligen“ UVP angekündigt hat.

2.3. Kurzum: Der vorliegende Sachverhalt lässt sich nicht mit jenen vergleichen, die den vorgelegten UVP-Feststellungsbescheiden zugrunde gelegen sind: In der gegenständlichen Konstellation befinden sich das Vorhaben sowie weitere Windparkprojekte unmittelbar in der Nähe und innerhalb der von BirdLife publizierten Ausschlusszone 29 Laaer Becken (vgl dazu die ornithologische Untersuchung zum Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft vom 15.1.2024), sohin in einem sensiblen Bereich.

[...]

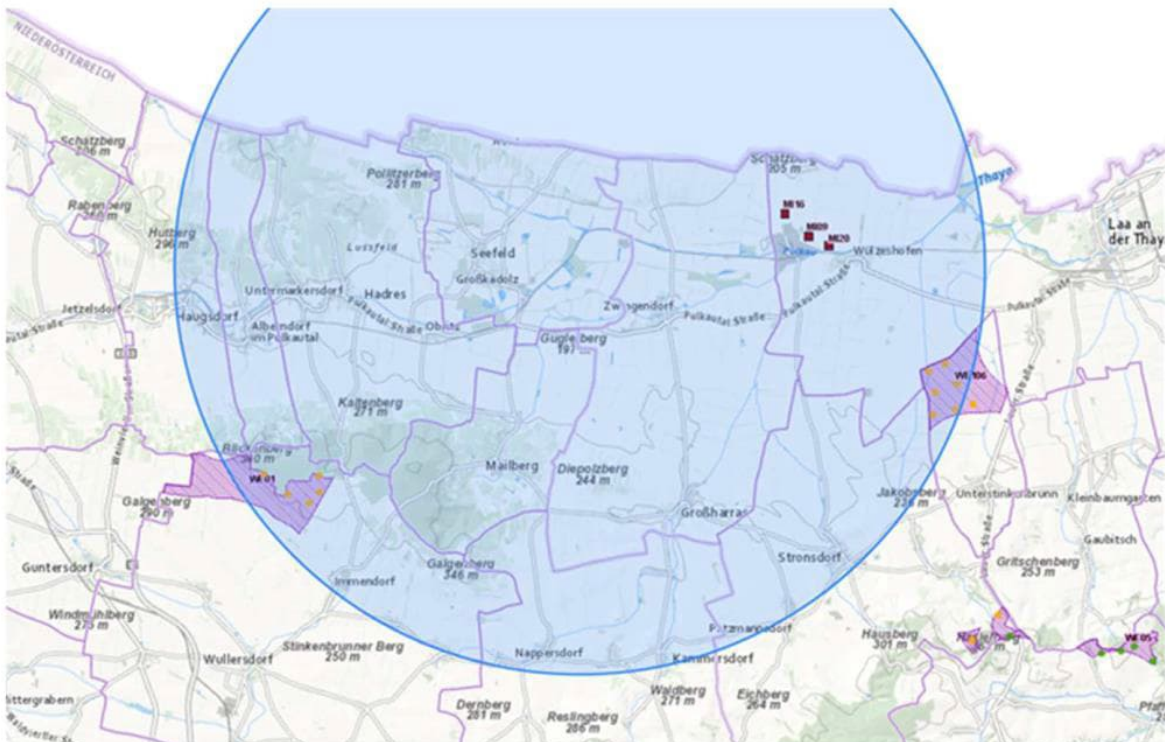
3. ZUR ANFRAGEBEANTWORTUNG VON BIRDLIFE

[...]

3.3 Andererseits ist im gegenständlichen Verfahren nicht (jedenfalls nicht allein) die Frage entscheidungswesentlich, ob die im unmittelbaren Projektgebiet unstrittig vorhandenen Vögel (insb. Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan) in benachbarte Windparks fliegen, sondern ob Vögel die fraglichen gleichartigen Vorhaben erreichen können. Dies ist aus der Sicht der ASt unter Hinweis auf die fachliche Einschätzung der NWU Biologie GmbH der Fall und wurde dies offenkundig auch so von BirdLife im Zonierungsprozess vertreten.

3.4. Ergänzend darf auf das behördenbekannte – zu WST1-UG-80 protokolliert und mit Bescheid vom 16.12.2025 abgeschlossene – Verfahren betreffend den Windpark Unterstinkenbrunn verwiesen werden: Dort wurden im anhängigen zu W113 2290914-1 protokollierten BVwG-Verfahren in Kenntnis aktiver Kaiser- und Seeadlerhorste Maßnahmenflächen definiert, wobei sich der Seeadlerhorst zwischen den Windparkvorhaben im „engeren“ Aktionsradius des Seeadlers von 10 km befindet (zum Aktionsradius vgl auch die von der UA vorgelegte BirdLife-

Anfragebeantwortung, Seite 7, wonach sich das „räumliche Aktivitätszentrum innerhalb von weniger als 10 km befindet“):



3.5. Kurzum: In Kenntnis des Seeadler- aber auch des Kaiseradlerhorstes, für den sich die Sachlage ähnlich darstellt, und dem von BirdLife angeführten „engeren“ Aktionsradius von 10 km sowie der Ausschlusszone Laaer Becken und den notorisch vorhandenen Flugbewegungen aus dieser Zone können im Rahmen einer Grobprüfung erhebliche Umweltauswirkungen in der gegenständlichen Konstellation nicht ausgeschlossen werden (angemerkt werden darf in diesem Zusammenhang, dass sich der angesprochene Seeadlerhorst im Bereich des „Revierzentrums 2024“ laut Habitat- potenzial- und Raumnutzungsanalyse der F&P Netzwerk Umwelt GmbH [Stand Juli 2024] befindet, die im UVP- Genehmigungsverfahren zum Windpark Wullersdorf von der ASt vorgelegt wurde).

[...]

5.2.4 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 19. August 2026

[...]

1. Zu den behaupteten widersprüchlichen Angaben der NÖ Umweltschutzbehörde:

[...]

2. Nicht vergleichbare Feststellungsbescheide:

Die von der NÖ Umweltanwaltschaft vorgelegten Feststellungsbescheide unterscheiden sich zu dem gegenständlichen Verfahren in Hinblick auf die unterschiedlichen Standorte und die naturräumlichen Gegebenheiten.

Die große Gemeinsamkeit liegt jedoch bei der entscheidenden Behörde. Die Feststellungsbescheide zeigen die bisherige Verwaltungspraxis der UVP-Behörde im Hinblick auf die Kumulierung bzw. die nicht vorgenommene Kumulierung von benachbarten Windparks.

Wie bereits in der erstatteten Stellungnahme dargelegt, zeigen die ausgewerteten Feststellungsbescheide der NÖ Landesregierung in vergleichbaren Sachverhalten, dass die Behörde den räumlichen Zusammenhang bislang restriktiv beurteilt und auch bei ähnlichen oder teilweise geringeren Entfernungen keine relevante Kumulation angenommen hat.

Die NÖ Umweltanwaltschaft hat damit einen objektiv überprüfbaren Umstand aufgezeigt.

Dies ergibt sich insbesondere aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz und dem daraus abzuleitenden Sachlichkeitsgebot. Vergleichbare Sachverhalte sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Eine Abweichung von einer bisherigen, gefestigten Verwaltungspraxis ist zwar nicht schlechthin unzulässig, bedarf aber einer sachlichen Rechtfertigung und einer nachvollziehbaren Begründung, aus welchen Gründen der nunmehr zu beurteilende Sachverhalt anders zu bewerten ist.

Gerade die Forderung nach einer nachvollziehbaren Begründung einer allfälligen Abweichung von der bisherigen Entscheidungspraxis kann daher keinesfalls als Versuch gewertet werden, ein UVP-Genehmigungsverfahren zu „torpedieren“. Vielmehr handelt es sich um eine rechtsstaatlich gebotene Auseinandersetzung mit der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Annahme einer UVP-Pflicht tatsächlich vorliegen und ob eine davon abweichende Beurteilung sachlich gerechtfertigt werden kann.

Sollte die Behörde im gegenständlichen Verfahren von ihrer offensichtlichen Verwaltungspraxis abweichen, ist dies entsprechend zu begründen. Nichts anderes wurde seitens der NÖ Umweltanwaltschaft vorgebracht.

3. Zur Anfragebeantwortung von BirdLife

Korrekt ist, dass eine Anfragebeantwortung von BirdLife „auftragsgemäß“ erstellt und von der NÖ Umweltanwaltschaft der Behörde im gegenständlichen Feststellungsverfahren vorgelegt wurde. Ein Gutachten von Dr. Egon Zwicker wurde im Feststellungsverfahren seitens der NÖ Umweltanwaltschaft weder eingeholt noch vorgelegt.

Die Anfragebeantwortung von BirdLife beantwortet schlüssig, fachlich fundiert und nachvollziehbar die Frage, ob der Windpark Wullersdorf 4 WEA durch ähnliche Vorhaben bereits kumulativ vorbelastet ist, dahingehend, dass kumulative Effekte durch bestehende Windenergieanlagen als unwahrscheinlich einzustufen sind.

Eine entsprechende Entkräftung dieser fachlichen Aussage, kann nicht durch sämtliche andere Stellungnahmen und Gutachten, welche in anderen Verfahren vor Behörden oder Gerichten vorliegen, erfolgen. Vielmehr wäre ein Gegengutachten, welches die Kumulierung im gegenständlichen Feststellungsverfahren behandelt, auf derselben fachlichen Ebene vorzulegen.

Im Übrigen wird angemerkt, dass auch etwaige andere kumulative Effekte wie etwa durch Lärm, Schattenwurf, Eisabwurf, etc. seitens der Behörde offenbar noch nicht geprüft wurden bzw. liegt eine solche Prüfung der NÖ Umweltanwaltschaft nicht vor.

4. Zur „Schlussbemerkung“

[...]

5. Conclusio:

In der vorliegenden Stellungnahme der Antragstellerin vom 12. August 2026 werden vorwiegend unsachliche Argumente und persönliche Meinungen zur Tätigkeit und den vermuteten Beweggründen der NÖ Umweltanwaltschaft, sowie Gutachten

und Aussagen aus anders gelagerten, noch anhängigen und nicht abgeschlossenen Verfahren vorgebracht.

Abgesehen davon, dass diese Ansichten und Schriftstücke im gegenständlichen Feststellungsverfahren irrelevant sind, werden diese Behauptungen und Unterstellungen ausdrücklich und auf das Entschiedenste zurückgewiesen.

Die Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 06. August 2026 bleibt vollinhaltlich aufrecht und ist von der Behörde in ihrer Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen.

[...]

6 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

6.1 Gegenstand der Feststellung ist das Vorhaben „Windpark Wullersdorf – 4 WEA (27,2 MW)“ der Windpark Wullersdorf GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von vier WEA der Type Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m sowie einer Gesamtnennleistung von 27,2 MW.

6.2 Dieses Vorhaben ist mit dem zur Genehmigung anhängigen Vorhaben „Windpark Wullersdorf“, bestehend aus 5 Windenergieanlagen (WEA) der Anlagentype Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m sowie einer Gesamtengpassleistung von 34 MW, insofern identisch, dass bis auf die Anlage WU1 alle sonstigen Windenergieanlagen, Nebenanlagen und Maßnahmen inklusive der Ableitung der erzeugten Energie gleich sind.

6.3 Der „Windpark Unterstinkenbrunn“ hat eine Gesamtleistung von 50,4 MW. Dieser Windpark ist (nicht rechtskräftig) genehmigt. Dieser Windpark ist daher bei der Kumulationsprüfung zu berücksichtigen.

6.4 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinn des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 .

6.5 Ca 1 km nördlich von Zwingendorf sowie ca 1,5 km nordöstlich von Wulzeshofen befinden sich Kaiseradlerhorste. Weiters befindet sich ca. 1,5 km nordwestlich von Zwingendorf ein Seeadlerhorst. Weiters befinden sich im selben Raum Horste von Rotmilanen, Schwarzmilan und Sakerfalken.

6.6 Die (zentral zwischen den Windparks gelegenen) Adlerhorste befinden sich in einer Entfernung zwischen ca 9.900 m und 8.300 m vom Windpark Wullersdorf sowie ca. zwischen 7.600 m und 8.900 m vom „Windpark Unterstinkenbrunn“ entfernt.

6.7 Weiters wird der Entscheidung ein engerer Aktionsradius der Adler von 10 km zugrunde gelegt und von dem Umstand ausgegangen, dass die Adler von den jeweiligen Horsten beide Windparks bei für derartigen Arten üblichen Verhaltensweisen erreichen. Weiters wird der Entscheidung zugrunde gelegt, dass auch für den Sakerfalken von einem engeren Aktionsradius von mindestens 10 km auszugehen ist.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Be-

schränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im

Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung

entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermei-

den oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige sei-

tens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, be-

lästigen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

[...]

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben

über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 6</i>		<i>a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</i> <i>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</i>	<i>c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</i>
<i>[...]</i>			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Zur Zulässigkeit des Antrages

8.1 Ein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung eines Rechtsverhältnisses ist zulässig, wenn

a) eine gesetzliche Grundlage dafür existiert und

b) keine entschiedene Sache vorliegt.

8.2 Das UVP-G 2000 sieht ausdrücklich in § 3 Abs 7 UVP-G 2000 ein spezielles Verfahren vor, in dem *[D]ie Behörde [...] auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen [hat], ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.*

8.3 Weiters wurde zur Frage, ob das Vorhaben „Windpark Wullersdorf – 4 WEA (27,2 MW)“ einen Tatbestand im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, bisher kein Feststellungsverfahren durchgeführt und liegt auch kein Feststellungsbescheid dazu vor.

8.4 Auch wurde zu diesem Vorhaben kein UVP-Genehmigungsbescheid erlassen, aus welchem sich explizit ergeben würde, welcher Tatbestand erfüllt ist und damit welche Behörde zuständig ist. Anzumerken ist, dass in Hinblick auf § 3 Abs 6 UVP-G 2000 die Erlassung eines materienrechtlichen Genehmigungsbescheides einem UVP-Feststellungsverfahren und der Erlassung eines UVP- Feststellungsbescheides wohl nicht entgegenstehen könnte. Eine entschiedene Sache im Sinn der Judikatur liegt somit nicht vor.

8.5 Weiters muss eine Antragstellung und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens insbesondere auch in Hinblick auf den Tatbestand im Sinn des § 3 Abs 2 letzter Satz iVm § 3 Abs 7 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP G 2000 zulässig sein.

8.6 Der eigentliche Sinn des Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 besteht darin, die Zuständigkeit für die nachfolgenden Verfahren frühzeitig festzulegen und damit Rechtssicherheit zu schaffen. Gerade weil es sich bei der Bestimmung des § 3 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000 um eine vor allem in der österreichischen Rechtsordnung einzigartige Bestimmung handelt, muss die Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 zulässig sein, zumal gleiche Sachverhalte, nämlich die Frage „*UVP- Pflicht ja oder nein*“ und damit die Verfahrenswahl und Festlegung der Zuständigkeit, gleich behandelt werden müssen. Es wäre nicht nachvoll-

ziehbar, warum jener Antragsteller, der die umfangreichere Überprüfung seines Vorhabens „wählt“, möglicherweise erst nach Jahren vom BVwG oder den Höchstgerichten die Beurteilung erhält, dass im konkreten die Bestimmung des § 3 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000 für sein Verfahren nicht zur Anwendung kommt und er „zurück an den Start“ geschickt wird.

8.7 Genau die Schaffung dieser verfahrensrechtlichen Klarheit ist Ziel eines UVP-Feststellungsverfahrens und muss für alle Sachverhalte gelten, bei denen zunächst nicht klar ist oder möglicherweise in der Folge (insbesondere auch in den materienrechtlichen Verfahren) strittig sein wird, ob ein Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Im übrigen entspricht es auch der von den Gerichten unwidersprochenen Behördenpraxis, dass auch für Vorhaben, die ohne Zweifel einen Tatbestand des UVP-G 2000 erfüllen und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Ungefährlichkeitsprüfungspflicht unterliegen, ein Feststellungsverfahren zulässig ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass diese Rechtswirkungen auch für ein allfälliges materienrechtliches Verfahren relevant sind, sollte etwa im Rechtsmittelverfahren das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

8.8 Der Feststellungsantrag ist somit zulässig, weshalb von der Behörde ein Feststellungsverfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden ist.

8.9 Abschließend ist anzumerken, dass das Vorliegen eines Interesses an der Feststellung im Gesetz nicht als Antragsvoraussetzung genannt wird. Nichtsdestotrotz ist vom Vorliegen eines Interesses an der Klärung der Zuständigkeitsfrage durch die Antragstellerin auszugehen, zumal die Frage der Zuständigkeit sowohl in materienrechtlichen Verfahren wiederholt thematisiert wird und auch im UVP-Verfahren Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung sein kann.

9 Subsumtion

9.1 Allgemeine Ausführungen

9.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

9.1.3 Bisher wird am gegenständlichen Standort kein Windpark betrieben, weshalb es sich sowohl objektiv als auch subjektiv betrachtet um ein Neuvorhaben handelt.

9.2 Zu den Tatbeständen der Z 6 Anhang 1 zum UVP-G 2000

9.2.1 Das Vorhaben liegt weder über 1000 m Seehöhe noch in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhangs 1 zum UVP-G 2000, weshalb nur die Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 prüfungsrelevant ist.

9.2.2 Das Vorhaben erfüllt mit einer Gesamtleistung von 27,2 MW für sich den Tatbestand dieser Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht, da die Gesamtleistung des Vorhabens 30 MW nicht erreicht. Das Vorhaben erreicht aber jedenfalls über 25 % und auch über 50 % des Schwellenwertes.

9.2.3 Das konkrete Vorhaben fällt somit unter die Bestimmungen des § 3 Abs 2 UVP-G 2000, wobei hier von der Behörde im Einzelfall zu prüfen ist, ob das konkret beantragte Vorhaben aufgrund einer Kumulierung mit anderen (nach der Judikatur nicht nur gleichartigen) Vorhaben den Schwellenwert erreicht und aufgrund dieser Kumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

9.2.4 Liegen die Voraussetzungen vor, nämlich dass das Vorhaben mit anderen Vorhaben kumuliert und der Schwellenwert (30 MW) erreicht wird, steht es dem Projektwerber frei, einen Antrag gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 letzter Satz auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu stellen und damit „freiwillig“ in ein UVP-Verfahren zu optieren, ohne dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen wäre. Voraussetzung dafür ist, dass eine Kumulation vorliegt.

9.2.5 Eine Kumulation liegt vor, wenn die verschiedenen Vorhaben auf das gleiche Schutzgut wirken und sie gemeinsam den im Anhang 1 zum UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwert erreichen. Der räumliche Zusammenhang ist, wie die Umweltanwaltschaft richtig ausführt, schutzgutbezogen zu beurteilen

9.2.6 Aus dem Ermittlungsergebnis ergibt sich nun, dass sowohl der (nicht rechtskräftig) genehmigte Windpark Wullersdorf als auch der „Windpark Unterstinkenbrunn“ im Aktionsradius von Adlern und Sakerfalke aber auch Rotmilanen und Schwarzmilan liegen, welche ihre Horste zwischen den beiden Windparks innerhalb des üblichen Aktionsradius dieser Arten haben.

9.2.7 Zu diesem Erkenntnis muss man insbesondere auch kommen, wenn man die modellierte Raumnutzung des Kaiseradlers Diana, welche im Dokument *„Anfragebeantwortungen bezüglich potentieller Kumulationseffekte des geplanten Windpark Wullersdorf“*, welches von der NÖ Umweltanwaltschaft vorgelegt wurde, dargestellt ist (Vergleiche insbesondere Abbildung 1), auf die Horststandorte im Raum Zwingendorf und Wulzeshofen umgelegt.

9.2.8 Sowohl der Windpark Wullersdorf als auch der „Windpark Unterstinkenbrunn“ wirken somit potentiell auf das Schutzgut „Adler“ und „Sakerfalke“, weshalb eindeutig von einer Kumulation dieser beiden Vorhaben auszugehen ist.

9.2.9 Gemeinsam überschreiten die beiden Windparks mit einer Gesamtleistung von 77,6 MW den Schwellenwert der Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 .

9.2.10 Die Antragstellung durch die Konsenswerberin gemäß § 3 Abs 2 letzter Satz UVP-G 2000 ist somit zulässig. Diese Antragstellung zieht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und eines vollkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach sich und ersetzt die Einzelfallprüfung. Ex lege entfällt hierbei die Einzelfallprüfung, d. h. die behördliche Beurteilung, ob durch die Kumulation mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9.2.11 Der Antrag bezieht sich nun explizit auf die Frage, ob das Vorhaben bei Antragstellung nach § 3 Abs 2 letzter Satz der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Eine Auswirkungsprüfung im Zuge einer Einzelfallprüfung war somit nicht erforderlich.

9.2.12 Der Tatbestand im Sinn des § 3 Abs 2 letzter Satz iVm § 3 Abs 7 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP G 2000 wird daher erfüllt.

9.3 Zu den Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft

9.3.1 Von der NÖ Umweltanwaltschaft wird behauptet, dass eine schutzgutbezogen Überlagerung der maßgeblichen Auswirkungen mit anderen Vorhaben aufgrund der Distanz zwischen den Windparks nicht gegeben sein kann. Bei dieser Behauptung wird in keiner Weise auf die Vorbringen der Antragstellerin eingegangen, dass sich Horster von relevanten Greifvögeln in einer Position befinden, welche dazu führen, dass die Vögel innerhalb ihres üblichen Aktionsradius von ihren Horsten aus beide Windparks erreichen.

9.3.2 Die von der NÖ Umweltanwaltschaft vorgelegten UVP-Feststellungsbescheide der NÖ Landesregierung entfalten für das gegenständliche Verfahren keine präjudizielle Wirkung und sind mangels Vergleichbarkeit der zugrunde liegenden Sachverhalte auch nicht aussagekräftig.

9.3.3 Hinsichtlich der Vorhaben „Windpark St. Pölten Wagram Repowering“ und „Windpark Linaberg“ wurden Auswirkungen auf die „biologische Vielfalt“ mangels entsprechender Anhaltspunkte -anderes als im gegenständlichen Fall- insbesondere was die Lage in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen betrifft, nicht konkret geprüft. In diesem Verfahren wurde auch von der NÖ Umweltanwaltschaft als Verfahrensparteien nicht vorgebracht, dass der Prüfraumen zu eng gewählt sei und auf gewisse Schutzgüter im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt eine Kumulation mit anderen Vorhaben gegeben sei. Die dort getroffenen Feststellungen können daher nicht ohne Weiteres auf das gegenständliche Vorhaben übertragen werden.

9.3.4 Auch der UVP-Feststellungsbescheid betreffend den „Windpark Japons 2“ bietet keine tragfähige Vergleichsgrundlage. Dieser wurde vom Verein PRO Thayatal als Umweltorganisation bekämpft und infolge der Zurückziehung des entsprechenden Antrags durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben. Die damalige Antragstellerin kündigte im Zusammenhang mit der Antragszurückziehung die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung an. Dieser Feststellungsbescheid ist somit nicht mehr Bestandteil der aktuellen Rechtsordnung.

9.3.5 Die gegenständliche Sachverhaltskonstellation unterscheidet sich somit wesentlich von jenen Fällen, die den vorgelegten UVP-Feststellungsbescheiden zugrunde lagen. Das gegenständliche Vorhaben befindet sich gemeinsam mit weiteren Windparkprojekten in unmittelbarer Nähe bzw. innerhalb der von BirdLife ausgewiesenen Ausschlusszone 29 „Laaer Becken“. Diese Einstufung wird durch die ornithologische Untersuchung zum „Windpark Unterstinkenbrunn“ untermauert.

9.3.6 Damit liegt eine besondere naturschutzfachliche Sensibilität des Standorts vor, die eine eigenständige und konkrete Prüfung der kumulativen sowie projektspezifischen Auswirkungen erforderlich macht. Ein Verweis auf früherer UVP-Feststellungsbescheide, welchen wesentlich andere konkrete Sachverhaltselemente zugrunde liegen, vermag daher die Einschränkung des Prüfrahmens nicht zu rechtfertigen.

9.3.7 Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass zu unterscheiden ist, ob eine Kumulation vorliegt und in der Folge welche Auswirkungen von diesen kumulativen Wirkungen der verschiedenen Vorhaben ausgehen. Ob diese Auswirkungen erheblich sind oder nicht, war im Konkreten nicht zu prüfen. Ebenso ist die Betrachtung der Genehmigungsfähigkeit davon zu unterscheiden.

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade bei Antragstellung der Tatbestand im Sinn des § 3 Abs 2 letzter Satz iVm § 3 Abs 7 UVP G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Tatbestand des § 3 Abs 2 letzter Satz iVm § 3 Abs 7 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.4 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Wullersdorf, Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
2. Marktgemeinde Haugsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Laaer Straße 12, 2054 Haugsdorf
3. Marktgemeinde Guntersdorf, z. H. des Bürgermeisters, F.W.Raiffeisen Platz 3, 2042 Guntersdorf
4. Marktgemeinde Pernersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Pfaffendorf 60, 2052 Pernersdorf
5. Marktgemeinde Hadres, z. H. des Bürgermeisters, Hadres 367, 2061 Hadres
6. Marktgemeinde Seefeld-Kadolz, z. H. des Bürgermeisters, Seefeld 39, 2062 Seefeld
7. Marktgemeinde Großharras, z. H. der Bürgermeisterin, Zwingendorf 35, 2063 Zwingendorf
8. Stadtgemeinde Laa an der Thaya, z.H. der Bürgermeisterin, Stadtplatz 43, 2136 Laa an der Thaya
9. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
10. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
11. Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn
als mitwirkende Behörde
12. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
als mitwirkende Behörde
13. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
14. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Naturschutz
als mitwirkende Behörde
15. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
16. NÖ Agrarbezirksbehörde
als mitwirkende Behörde
17. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
18. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), Sektion III –
Nationale Marktstrategien - Abteilung Elektrotechnik, Beschusswesen – III/A/3,
Stubenring 1, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
19. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
20. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/5, Anlagenbezogener
Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring
1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur